

Feuilleton des Westphälischen



oder Supplement Moniteur.



Kassel.

Der Minister des Innern; in Erwägung daß die Wiederbesetzung der erledigten Stelle des Halberstädter Sanitätskollegii für nöthig erachtet ist;

daß der hierzu berufene Doktor Siebert zu Brandenburg solche ausgeschlagen hat;

auf den Bericht des Präfekten des Saaldepartements, beschließt hiermit:

Art. 1. Der Doctor medicinae, Herr Bättner zu Halberstadt, ist zum Mitglied des dasigen Sanitätskollegii ernannt und soll alle die mit dieser Stelle bisher verbundenen Emolumente zu genießen haben.

Art. 2. Der Präfekt des Saaldepartements ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Kassel, den 5ten Febr. 1811.

v. Wolffradt.

In der deutschen Uebersetzung des Art. 19 des königl. Decrets vom 12ten Jänner d. J., die Personalsteuer betreffend, ist eine in dem französischen Texte ausgedruckte Bestimmung, hinsichtlich der Besteuerung der Pensionnaires, ausgelassen, wodurch die Abweichung entsteht, daß nach dem deutschen Text die Witwen der öffentlichen Beamten und Offiziere, welche in Pension gesetzt sind, unbedingt nur die Hälfte von dem zahlen sollen, was sie nach der Klasse, zu der sie gehören, bezahlen müssen, nach dem französischen Texte hingegen sie nur dann jene Begünstigung genießen, wenn sie bloß von ihrer Pension leben, mithin kein Vermögen haben.

Durch eine Entscheidung Sr. Erz. des Hrn. Finanzministers vom 5ten März ist dieses nun dahin bestimmt worden, daß nur allein der französische Text bei der Besteuerung zum Grunde zu legen ist.

Aus dem Finanzministerium ist folgendes Zirkulare an die Beamten der indirekten Steuern erlassen worden:
Mein Herr!

Das Konsumtionssteuer-Gesetz v. 6ten März 1810 verordnet Art. 64. u. 68, daß in allen Fällen, wo bei Konventionen ein gütlicher Vergleich zu Stande kommt, der Stempel 1 Franken betragen soll, wo aber die Sache gerichtlich entschieden wird, die sämtlichen referirten Stempel liquidirt werden müssen, mithin kann, da hier von allen Fällen, ohne

Unterschied, die Rede ist, die in dem Dekret vom 7ten Juni v. J. für den Gebrauch des Stempels zum Maßstab genommene Summe nicht in Anwendung kommen, welches auch um so weniger ausführbar seyn würde, weil bei den Konsumtionssteuern nicht selten Prozesse über Verletzung der Formalitäten angestrengt werden, die gar keiner Schätzung unterliegen können. Nach dieser Bestimmung muß sowohl in den bei den Municipäl-, Polizei-, Gerichten als den Tribunäten abzuhandelnden Konventionsfällen verfahren werden. Ich habe die Ehre ic. Kassel, den 21ten Febr.

Der Finanzminister.

In dessen Abwesenheit der Staatsrath, mit dem Portefeuille beauftragt,
unterz. Walsburg.

Mehrere Militairs, welche ihren Abschied nachsuchen, glauben, so wie ihre Verwandten, durch die Hinterlegung des Betrags der ersten Kleidung die Dienstfreiheit, welche sie oder ihre Angehörigen unaußföhrlich zu reklamiren fortfahren, so zu sagen erkaufte zu haben.

Die Verabschiedung in der Armee hat ihren regelmässigen Gang, dem zufolge nach Befinden der Umstände nur von Zeit zu Zeit einer gewissen Anzahl Abschiede ertheilt werden können. Diese Ordnung kann nicht unterbrochen, auf den größten Theil der Abschiedsgesuche aber um so weniger Rücksicht genommen werden, weil sie zum Theil auf Gründe sich stützen, worüber der Rekrutirungsrath bereits entschieden hat, oder von Personen vorgebracht werden, welche sich vertreten lassen können, oder als Refraktairs und Deserteurs jeder geselligen Wohlthat verlustig sind.

Dem zufolge haben Sr. Excellenz der Herr Kriegsminister verordnet, daß die bei den Präfekten, Unterpräfekten und General-Einnehmern bei Gelegenheit der Abschiedsgesuche provisorisch hinterlegten Beträge der ersten Kleidung den betreffenden Theilen sofort zurückgegeben und dieselben zugleich benachrichtiget werden sollen, daß die von ihnen eingegabenen Abschiedsgesuche nicht gewährt, ihre Reklamationen aber, insofern sie berücksichtigungswerth, bei der ersten Ertheilung von Abschieden in der Armee berücksichtigt werden sollen.